

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anordnung der Gemeinde Nümbrecht entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die regelmäßige Arbeitszeit individuell ermittelt wird. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

§ 2

Der Regelstundensatz gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 FSHG als Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wird auf 15,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 3

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach § 2 zu zahlenden Verdienstausfallpauschale wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 17.12.1998 außer Kraft.